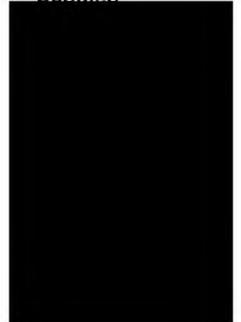


18.04.2013

Abteilung  
Bauen, Umwelt und  
Schulen

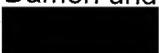
Gegen Empfangsbestätigung



**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Hallschlag, Flur  
5, Flurstück 77**

Formantrag vom 16.03.2012

Nachreichungen zu Antrag und Unterlagen, zuletzt eingegangen am 31.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter 

zu dem o. a. Antrag ergeht hiermit der nachfolgende Bescheid:

**I. Genehmigung**

Auf Formantrag sowie der nachfolgenden Nachreichung zu Antrag und Unterlagen wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1, 6, 12 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504 ff), den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 ff) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, (BGBl. I S. 1757 ff, 2797), alle Vorschriften jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

## II. Immissionsschutz

### Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend der jeweiligen Ausweisungen nach der Baunutzungsverordnung –BauNVO - bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

<b>Immissionspunkt</b>	<b>IRW tags</b>	<b>IRW nachts</b>	
IP 11 RLP	Wohnhaus	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 12 RLP	Erlenhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 23b RLP	Siedlung	60 dB(A)	45 dB(A)

2. **Die Windkraftanlage darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht betrieben werden.**

Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch eine automatische Abschaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Abschaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Die Untersagung des Nachtbetriebes war erforderlich, um den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Der zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) an den v. g. Immissionsorten während der Nachtzeit wird bereits durch die vorhandenen Windkraftanlagen (Vorbelastung) ausgeschöpft. Mit der o. g. Schallimmissionsprognose konnte nicht nachgewiesen werden, dass die, durch die beantragte Windkraftanlage entstehende Zusatzbelastung lediglich einen irrelevanten Beitrag i. S. der Nr. 3.2.1. der TA-Lärm erzeugt. Im vorliegenden Fall ist eine Irrelevanz der betreffenden Windkraftanlage nur dann gegeben, wenn die durch sie erzeugte Zu-

satzbelastung mind. 15 dB(A) unter dem zu berücksichtigenden Immissionsrichtwert von 45 dB(A) liegt.

Ist später durch neue, technische Einrichtungen die Möglichkeit gegeben, die Windkraftanlage so leistungsreduziert zu betreiben, dass die dabei entstehende Zusatzbelastung die v. g. Kriterien erfüllt, kann auf Antrag ggfls. ein schalltechnisch reduzierter Nachtbetrieb zugelassen werden.

3. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit ( $< 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderung der FGW-Richtlinie) aufweisen.
4. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.